

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEGB)

der Göweil Maschinenbau GmbH, FN198427f, LG Linz

1 Geltung

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen an die Göweil Maschinenbau GmbH (Einkäufe) erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird (siehe auch 1.2 sowie 1.3), ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Einkaufsgeschäftsbedingungen (AEGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zusätzlich sind unsere AEGB im Internet auf der Homepage der Göweil Maschinenbau GmbH im Bereich „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ unter dem Link <http://www.goeweil.com/index.php/de/agb> jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

1.2 Diese AEGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen und Leistungen vom selben Lieferant, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssen. Etwaigen Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu unseren AEGB gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von uns als Zusatz zu unseren AEGB schriftlich bestätigt wurden. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

1.3 Im Einzelfall ausdrücklich mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AEGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AEGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung an den Auftragnehmer maßgeblich.

2 Angebote, Preisanfragen, Bestellungen

2.1 Alle an uns gerichteten Angebote sind in allen Bestandteilen freibleibend, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich als bindend für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden.

2.2 Unsere Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, Betriebsanleitungen, Produktions-Know-How, Software usw. bleiben unser geistiges Eigentum und stehen bezüglich Nachahmung, Vervielfältigung, Wettbewerb usw. unter gesetzlichem Schutz. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden. Des Weiteren dürfen sie nicht für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den, für den sie geliefert wurden. Jede Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung begründet eine Konventionalstrafe in der Höhe von 15% der Auftragssumme, unabhängig davon hat der Auftragnehmer Schadensersatz in der tatsächlich entstandenen Höhe zu leisten.

2.3 An uns gerichtete Kostenvoranschläge sind für uns freibleibend und

in jeder Hinsicht verbindlich.

2.4 Vergütungen für Besuche, Materialprüfungen, Ausarbeitungen von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekte usw. werden nicht gewährt.

2.5 Grundsätzlich werden unsere Bestellungen (Aufträge, Abschlüsse, Lieferabrufe) schriftlich erteilt, mündliche von uns ehestens schriftlich bestätigt. Die Annahme der Bestellung ist durch Rücksendung der mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Auftragsbestätigung binnen 5 Tagen zu bestätigen. Wird eine firmeneigene Auftragsbestätigung rückgemeldet oder die Lieferung ohne Auftragsbestätigung durchgeführt, gelten unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt als vom Auftragnehmer angenommen. Im Schriftverkehr muss auf unsere Bestellnummer hingewiesen werden. Dies gilt auch für Rechnungen und für Lieferscheine, die ohne Preisangabe auszustellen und jeder Sendung beizufügen sind.

2.6 Für Lieferungen aus dem EFTA- oder EWG-Raum liefert der Auftragnehmer ohne Entgelt spätestens gleichzeitig mit der Ware jene Dokumente, die in gesetzlich vorgeschriebener Form den für die Zollbegünstigung benötigten Ursprung der Ware beweisen.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Alle in unseren Bestellungen genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Auf die bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer vereinbarten Sonderpreise haben paritätisch genehmigte Preiserhöhungen keinen Einfluss. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zugrunde liegende Preise gelten als Fixpreise; Preisgleitklauseln und dergleichen werden von der Göweil Maschinenbau GmbH nicht akzeptiert.

3.2 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen unsere Forderungen ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten im rechtlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Verbindlichkeit des Lieferanten stehen, und es sich dabei um gerichtlich festgestellte oder von uns schriftlich anerkannte Forderungen handelt.

3.3 Die Zahlung erfolgt nach Annahme und Rechnungserhalt, entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer vereinbarten Sonderbedingungen bleiben davon unberührt.

3.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche. Angezeigte Beanstandungen an der Ware berechtigen die Göweil Maschinenbau GmbH, das Zahlungsziel hinauszuschieben, wobei gewährte Boni, Skonto und Rabattvereinbarungen bestehen bleiben.

3.5 Sämtliche Zessionen bedürfen unseres vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Göweil Maschinenbau GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr beigestellten Waren, Teilen und Werkzeugen vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von uns beigestellten oder für uns gefertigten Waren ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen.

5 Liefer- und Leistungsverzug

5.1 Lieferfristen und Liefertermine werden vom Datum unserer Bestellung aus gerechnet, bei mündlichen Bestellungen gilt dieses, nicht das Einlagen der Bestätigung, als Bestelldatum. Der von uns genannte Liefertermin ist ein Fixtermin und versteht sich als Einlangtermin am in der Bestellung genannten Ort.

5.2 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Die Göweil Maschinenbau GmbH ist unbeschadet dieser Regelung berechtigt, nicht aber verpflichtet, Teillieferungen oder vorfrühte Lieferungen anzunehmen. Daraus kann aber nicht ein Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung abgeleitet werden.

5.3 Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, dem Auftragnehmer die daraus abgeleiteten Mehrkosten (z.B. der Lagerführung) in Rechnung zu stellen. Die Gefahr für die gelieferte Ware geht erst mit dem vereinbarten Liefertermin über. Eine Lieferverpflichtung ist erst erfüllt, wenn sie rechtzeitig und zur Gänze erbracht ist, und darüber hinaus sämtliche verlangten oder erforderlichen Dokumente, Zeichnungen, Pläne etc. der Göweil Maschinenbau GmbH vorliegen.

5.4 Bei Lieferungen zur Abholung mit einem von uns definierten Speditionspartner ist dieser zeitgerecht mindestens aber eine Woche vor Anliefertermin durch ein Abholavis zu informieren. Bei Lieferungen zur Abholung ohne einen von uns definierten Speditionspartner sind wir über die Abholung zeitgerecht, mindestens aber eine Woche vor Anliefertermin, durch ein Abholavis zu informieren.

5.5 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, entweder hinsichtlich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles vom Vertrag zurückzutreten, wobei sich die Göweil Maschinenbau GmbH das Recht vorbehält, bei Lieferverzug nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Göweil Maschinenbau GmbH kann die Erfüllung der Lieferung einfordern und behält sich das Recht vor dem in Lieferverzug befindlichen Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von EUR 25,- bzw. EUR 125,- bei einem Bestellwert von bis einschließlich bzw. über EUR 2.500,- für jeden begonnenen Tag der Verspätung, höchstens jedoch 15 Tage, in Rechnung zu stellen, unbeschadet der Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

5.6 Jedenfalls hat der Auftragnehmer uns von einer erkennbaren Liefer-

verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, und darüber hinaus die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung uns mitzuteilen. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Auftragnehmers abzu-sehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

6 Lieferung

6.1 Die Lieferungen der bestellten Waren erfolgen verpackt frei Bestimmungsort einschließlich Transportversicherung auf Gefahr des Auftragnehmers. Bei Lieferverzug sind vom Auftragnehmer jedenfalls die Kosten der Versendung zu übernehmen. Bei Bestellungen im Ausland bestimmen wir auch bei Lieferungen ab Werk die Versendungsart und die Verzollungsstelle. Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Versendungs-vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.2 Alle Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

7 Einseitige Leistungsänderungen

7.1 Einseitige Änderungen der Leistungsverpflichtungen durch den Lieferanten, ungeachtet ihres Umfangs, werden nicht toleriert.

7.2 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsanforderungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, und kann dafür keine Mehrkosten in Rechnung stellen.

8. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle erbrachten Leistungen frei von Material-, Fabrikations- und Funktionsfehlern sowie von Rechtsmängeln sind und den vertraglich bedungenen Eigenschaften voll entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Annahme und beträgt 24 Monate.

8.2 Für Mängel haftet der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist ungekürzt, gleichgültig, ob der Mangel vor, bei oder nach Beginn der Gewährleistungspflicht entstanden ist. Der Gewährleistungspflicht wird entsprochen durch unverzügliche kostenlose Behebung durch den Auftragnehmer auf unser Verlangen; für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht in angemessener, von uns festzusetzender Frist nach, sind wir berechtigt, die Behebung des Mangels zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer Schadenersatzpflicht in der Höhe des der Göweil Maschinenbau GmbH entstandenen Schadens zu leisten, und dieser Schaden erstreckt sich auf Direktschäden und Folgeschäden jeder Art, auch des entgangenen Gewinns.

8.3 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen durch den Auftragnehmer, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Dies gilt daher auch z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruchs gemäß § 933 b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert.

9 Insolvenz

9.1 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet oder stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche ihm durch die Göweil Maschinenbau GmbH beigestellten Stoffe, Teile bzw. Werkzeuge als solche zu kennzeichnen, und uns diese schnellstens zurückzugeben.

10 Ereignisse höherer Gewalt

10.1 Von außen kommende unvorhersehbare und mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse entbinden den betroffenen Vertragsteil auf die Dauer ihrer Wirkung von jenen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Der Vertragsteil, der sich auf Höhere Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben und nachzuweisen.

11 Formvorschrift

11.1 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12 Rechtswahl

12.1 Für alle Vertragsverhältnisse mit der Göweil Maschinenbau GmbH gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechts.

12.2 Sollte entgegen der unten vereinbarten Gerichtsstandwahl ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Käufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund des ordre public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert aufrecht.

12.3 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

14 Gerichtsstand

14.1 Gerichtsstand für alle unsere Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau.

14.2 Bei Streitigkeiten, gleichgültig welcher Art, die in Zusammenhang mit Bestellungen, den gegenständlichen AEGB, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Angeboten, Kostenvorschlägen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Dokumenten, Unterlagen, Mitteilungen, Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Preislisten, Katalogen usw. entstehen, ist stets der deutsche Text maßgeblich.